

Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozeß 1959/60

Die meisten Deutschen haben das Ende des sog. „Dritten Reiches“ als ihre Niederlage, nicht als ihre Befreiung empfunden¹. Die Vision des deutschen antifaschistischen Widerstandes bestand nach den Worten von Peter Gingold in der Hoffnung, „dieser Krieg könnte so enden wie der Erste Weltkrieg, mit dem Massenaufstand der deutschen Bevölkerung“.² Dieser Traum erfüllte sich nicht. Im November 1918 hatte das deutsche Volk gegen den Willen aller seiner Institutionen, auch der vor 1914 oppositionellen Organisationen, die Monarchie zerschlagen. Der Kaiser ging – die Generäle blieben. Nun ging das „Dritte Reich“ unter – seine Träger, die Machteliten in Wirtschaft, Gesellschaft, Justiz, Wissenschaft und Militär aber blieben.³ Die Justiz z. B. wurde geradezu zum Sammelbecken für NS-belastete Juristen. Bereits 1948 waren 30% der Gerichtspräsidenten und 80-90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Bayern waren 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) alte Nazis.⁴ Die bis 1945 herrschenden Schichten hatten in den drei westlichen Besatzungszonen ihren Wiederaufstieg zur gesellschaftlichen und bald auch politisch bestimmenden Macht schon lange vor der Einberufung des Parlamentarischen Rates, der auf Weisung der drei Westalliierten ein Grundgesetz für den Separatstaat Bundesrepublik ausarbeiten sollte, längst eingeleitet. Doch obwohl die Beratungen der verfassunggebenden Versammlung während der „Berlin-Blockade“ stattfanden, war das Grundgesetz im Großen und Ganzen nicht zu einer antikommunistischen Verfassungsordnung ausgebaut worden. Einige antifaschistische Elemente blieben zweifellos aufrechterhalten.

Die Bundesrepublik wurde als „Kind des Kalten Krieges“ aber rasch zum „Frontstaat“. Herrschende Ideologie in der nach der Potsdamer Konferenz wieder verstärkt einsetzenden Systemkonkurrenz war der Antikommunismus. Er war gleichsam die Staatsdoktrin der BRD.

Die Ideologie des Kalten Krieges, der spätestens 1946/47 begann, wenn er nicht bereits durch den mit der Potsdamer Konferenz fast gleichzeitigen Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki 1945 eröffnet wurde, war antikommunistisch. Antikommunistische Ideologie dominierte zwar die gesamte westliche Welt, war aber besonders stark ausgeprägt in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil des antidemokratischen und antirevolutionären Denkens in Deutschland war sie in der westdeutschen postfaschistischen Nachkriegsgesellschaft besonders virulent. Die Staatsideologie der Adenauer-Periode, gab unter der Bedingung des raschen wirtschaftlichen Aufschwungs und der Remilitarisierung die Möglichkeit, alle Poren der Gesellschaft zu durchdringen.

In diesem Zusammenhang hat Wolfgang Abendroth, lange vor der Wehrmachtausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“⁵, auf ein spezifisch sozialpsychologisches Moment in Deutschland hingewiesen. Beim Krieg des „Dritten Reiches“ gegen die gesamte Welt hatte insbesondere die UdSSR die volle Unmenschlichkeit dieses Krieges zu spüren bekommen.

¹ Siehe auch Kurt Pätzold: Mit der Geschichte nicht im Reinen. Wie die Deutschen auf den 8. Mai des Jahres 1945 zurückblicken. Ein Streit um Worte und mehr im Vorfeld des 60. Jahrestages 2005. In: *junge Welt* vom 12.1.2004.

² Peter Gingold: Erinnerung, Mahnung, Begegnung. (Gastkommentar). In: *Neues Deutschland* vom 11.9.2004, S. 1. Helmut Ridder spricht in Übereinstimmung mit Erwin Eckert („Wenn wir 1918 eine Revolution gehabt hätten ...“) im Zusammenhang mit dem Neuanfang 1918, der aber schon bald wieder erstickt wurde, nur von einem „Hauch von Revolution“. Siehe Helmut Ridder: Zur europäischen Dimension von Erwin Eckerts Vermächtnis. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.): *Ärgernis und Zeichen. Erwin Eckert – Sozialistischer Revolutionär aus christlichem Glauben*, Bonn 2003, S. 363-377.

³ Siehe: *Hitlers Eliten nach 1945*. Herausgegeben von Norbert Frei. München 2004.

⁴ In: Heinz Düx: *Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz*. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 22-23.

⁵ Siehe Hannes Heer/Klaus Naumann (Hrsg.): *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944*, 8. Aufl., Frankfurt/Main 1997.

Wenn auch bei diesen Unmenschlichkeiten, die ja bekanntlich bis zur Auslöschung breitester Bevölkerungsschichten durch systematisierten Mord gingen, zwar aktiv nur eine kleine Minorität des deutschen Volkes beteiligt war, so müssen wir, so Abendroth, doch „einsehen, im Gegensatz zu allen offiziellen Lügen unserer Presse und unserer offiziellen Terminologie, daß das deutsche Volk, wenn es auch nicht die Einzelheiten dieses Mordprozesses kannte, um den Mordprozeß durchaus wußte. Unter den Millionen Soldaten der deutschen Ostarmee, Millionen Männer, auch Millionen Männer der deutschen Arbeiterklasse, gab es nur sehr wenige, die nicht mindestens ahnten, wenn nicht genau wußten, was hier vorging. Und so ist es kein Wunder, daß sich hier ein Trauma bildete für Generationen. Ein Trauma, sozusagen des Selbstschutzes gegen Selbstvorwürfe, das [...] von der Gegenseite allzu leicht zur Niederwalzung werdenden Klassenbewußtseins in der BRD verwandt werden konnte. Das ist das Geheimnis der Massivität des antikommunistischen Traumas in der BRD, die ja die Massivität der Kalten Kriegs-Ideologie in den anderen Ländern weit übertrifft“.⁶

Die Tatsache, daß Angehörige der Roten Armee – nach den ungeheueren Verbrechen der Deutschen in ihrem Land – tatsächlich Verbrechen beim Vormarsch auf den „Feindstaat“ begingen, tat ein Übriges, um dieses antikommunistische Trauma zu verstärken.⁷

Die BRD – waffenstarrer Panzerkreuzer der politischen Strafgerichtsbarkeit

So war es also möglich, die BRD unter dem Eindruck erneuter Konfrontation der damaligen Weltmachtblöcke im „Kalten Krieg“, insbesondere der Korea-Krise, zwecks Konsolidierung der westdeutschen Staatsgründung rasch zu einem, so Helmut Ridder, „waffenstarreren Panzerkreuzer der Strafgerichtsbarkeit“⁸ gegen Kommunisten und alle dem – damaligen – CDU-Staat demokratisch widerstrebenden Kräfte auszubauen.

Am Anfang stand der sog. Adenauer-Erlaß vom 19. September 1950. Danach wurden Beamte, Angestellte oder Arbeiter aus dem Bundesdienst entfernt, die beispielsweise der KPD, der Freien Deutschen Jugend (FDJ), dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, dem Komitee der Kämpfer für den Frieden oder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) angehörten. Von den 13 aufgeführten Organisationen standen 10 der Linken nahe, drei den Neofaschisten.⁹

Daß dieser Beschluß ausgerechnet von jenem Bundeskanzler Konrad Adenauer unterzeichnet war, der sein Überleben im „Dritten Reich“ einem Kommunisten verdankte,¹⁰ blieb der Öffentlichkeit weithin verborgen.

⁶ Wolfgang Abendroth: Diskussionsbeitrag auf einer Tagung des Sozialistischen Bundes und des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes vom 6. und 7. November 1965 in Frankfurt am Main. In: Neokapitalismus. Rüstungswirtschaft. Westeuropäische Arbeiterbewegung. Frankfurt/Main 1966, S. 110.

⁷ Heinrich Hannover berichtet in seinem Lebenslauf davon, daß sich seine Eltern zusammen mit 600 Bürgern von Anklam beim Vormarsch der Roten Armee das Leben genommen haben. Daß Heinrich Hannover trotz dieses Erlebnisses nicht dem antikommunistischen Trauma verfiel, sondern zeitlebens ein entschiedener Kriegsgegner, Widersacher der Wiederaufrüstung, insbesondere der atomaren Rüstung in der ganzen Welt, wurde und sich vom Pazifisten zum Sozialisten wandelte, gehört zu den wenigen Beispielen des konsequenten Durcharbeitens deutscher Geschichte in der Nachkriegszeit. Siehe Wolfgang Abendroth: Heinrich Hannover zum 60. Geburtstag. In: Eine Zeit, in der die Falschen verurteilt werden. Leben für ein demokratisches Recht. Heinrich Hannover zum 60. Geburtstag, Hamburg 1985, S. 7-12.

⁸ Helmut Ridder: Wider den Quietismus „historisierender“ Zeitgeschichtsschreibung. Rezension von Reinhard Schiffers: Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951, Düsseldorf 1989. In: *Neue Politische Literatur*, 2/1992, S. 260-264, hier: S. 260. Siehe Helmut Ridder: Das Gesamtwerk. Werkausgabe in 6 Bänden. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2009.

⁹ Siehe Georg Fülberth (Hrsg.): Geschichte der Bundesrepublik in Quellen und Dokumenten. Köln 1982, S. 83-84.

¹⁰ Adenauer, der nach dem 20. Juli 1944 in das Außenlager des KZ Buchenwald auf dem Kölner Messegelände verbracht worden war, konnte im September 1944 mit Hilfe des kommunistischen Lagerältesten und roten Kapo

Nur ein Jahr nach dem antidemokratischen Adenauer-Erlass, verabschiedete der Deutsche Bundestag am 30. August 1951 unter Zustimmung der SPD-Fraktion und ihres Kronjuristen Adolf Arndt, der diese Mitverantwortung später als „Eselei mit langen Ohren“ bezeichnete, ein „Strafrechtsänderungsgesetz“, das eine Kategorie von Deliktatbeständen unter dem Namen „Staatsgefährdung“ einführte, die verschiedene Arten von gewaltlosem politischen Verhalten, nämlich Äußerungsdelikte, Organisationsdelikte und Kontaktdelikte umfaßte. Ein erheblicher Teil dieser Deliktatbestände war mit den politischen Freiheitsrechten und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar und umging die vom Grundgesetz vorgeschriebene Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Art. 18, Art. 21).

Der § 90a des Strafgesetzbuches sah vor, daß Vereinigungen, die sich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richteten, ohne Rücksicht darauf, ob die Vereinigung bereits verboten ist, bestraft werden (können). Der § 90a des StGB war mit Art. 21 des GG unvereinbar und sollte etwa auch auf führende Mitglieder einer nicht-verbotenen politischen Partei angewandt werden. Und dies, entgegen dem sich aus dem ehernen bürgerlichen Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ (nulla poena sine lege) ergebenden Rückwirkungsverbot, auch für eine vor dem Verbot liegende Tätigkeit, wenn die Strafverfolgung erst nach dem Verbot der Partei einsetzen sollte.

Aufgehoben hat das BVerfG diese mit dem Art. 21 GG kollidierende Bestimmung erst nach dem Urteil im Düsseldorfer Prozeß vom 8. April 1960, nämlich am 21. März 1961, allerdings ohne rückwirkende Bedeutung. Nach dieser Entscheidung des BVerfG wurde die Praxis der genannten Bestimmung noch absurder. Die Tätigkeit für Nebenorganisationen, die mit der verbotenen Partei verbunden waren, konnte weiterhin bestraft werden, und zwar unabhängig von einem etwaigen Verbot der Organisation, während die Tätigkeit für die Hauptorganisation jedenfalls nach dieser Vorschrift straflos blieb. Wenn nämlich die Organisation verboten ist, so kann auch eine nichtführende Tätigkeit in ihr, nach einer anderen Bestimmung des StGB (§129a), bestraft werden¹¹:

„Dem schnellen Abstieg von der im nachfaschistischen Europa bereits beispiellosen schäbigen Diskriminierung kommunistischer Opfer des NS“, so Helmut Ridder, „zur Perversion ihrer erneuten strafgerichtlichen Verfolgung seit 1951 und der exekutivischen Zerschlagung ihrer nicht zunächst durch den Parteistatus geschützten Organisationen folgte 1956 das bundesverfassungsgerichtliche KPD-Verbot“.¹²

Das KPD-Verbot

Das KPD-Verbot wurde bereits am 22. November 1951 durch den damaligen Bundesminister des Innern, Dr. Lehr, beim Bundesverfassungsgericht beantragt und am 17. August 1956 schließlich verkündet.

Dieses Verbot der KPD hat die bundesdeutsche Demokratie nachhaltig beschädigt. Es hat die BRD faktisch außerhalb des Verfassungsverständnisses aller westeuropäischen bürgerlichen Demokratien gestellt, auf dessen Integration die sog. „Westorientierung“ doch so stark, aber eben nur angeblich abgehoben hatte.

Eugen Zander in das Krankenhaus Hohenlind überführt werden. Am 3. Februar 1954 schrieb Adenauer an seinen Sohn Max, Oberstadtdirektor in Köln: „Wahrscheinlich wirst Du wissen, wer Inspektor Zander ist und daß ich ihm, der damals im KZ Kapo war, mein Leben verdanke. Ist es wirklich ganz unmöglich, Z. in das Beamtenverhältnis zu übernehmen?“ Zit. nach Ludwig Elm: Europa vor dem Abgrund. Das Jahr 1935. Eine nicht genutzte Chance, Köln 2005, S. 265.

¹¹ Siehe Helmut Ridder: Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Frankfurt/Main 1965, S. 42 ff.

¹² Helmut Ridder: Zur Ideologie der streitbaren Demokratie, Argument-Studienheft 32, Berlin/West 1979, S. 1. Inzwischen nachlesbar in: Helmut Ridder. Das Gesamtwerk. Werkausgabe in 6 Bänden. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2009.

Bis zum Beginn des Düsseldorfer Prozesses gab es a) das Berufsverbot (1950), b) das Organisationsverbot (Strafrechtsänderungsgesetz von 1951) und schließlich c) das Verbot der KPD (KPD-Verbot 1956). Entgegen dem Berufsverbot von 1950 und den Berufsverboten der zweiten Restaurationswelle des Ministerpräsidentenbeschlusses im Januar 1972, standen nach 1951 neben dem Verlust des Arbeitsplatzes bestimmte Handlungsweisen verschärfend auch unter Freiheitsstrafe.

Lange bevor gegen dieses Justizunrecht im Kalten Krieg zwei wissenschaftliche Politiker angekämpft haben – Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder – hat sich Wilhelm Raimund Beyer, der durch die deutschen Staatsschutzbehörden nach Österreich ins Exil vertriebene Jurist und Philosoph in der Sache engagiert. Beim KPD-Verbot 1956 war er zwar nicht als Anwalt tätig, saß aber in der ersten Reihe während der Verhandlungen.

Als Pionier im Kampf gegen das KPD-Verbot trat der Nürnberger Jurist und Rechtsphilosoph Wilhelm Raimund Beyer auf. Beyers rechtsphilosophischer Kampf gegen die „ewige Wiederkehr des Naturrechts“ fand seine juristische Fortsetzung in einigen Dutzend Artikeln und Aufsätzen gegen das KPD-Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1956 und zum Status der KPD überhaupt.¹³ Die bis heute bedenkenswerte Stellung Beyers dazu: Art. 21 Abs. 2 GG könne einer Partei nicht mehr entziehen, als was Art. 21 Abs. 1 GG konzidiert, nämlich das Mitwirkungsrecht bei der politischen Willensbildung des Volkes; Art. 21 GG könne gegenüber Art. 9 GG jedenfalls nicht dergestalt *lex specialis* sein, daß die für verfassungswidrig erklärte KPD mit dem Spruch des BVerfG ohne weiteres auch ihre Assoziationsrechte verliere. Beyer hat diese Position bis Anfang der 80er Jahre immer wieder vertreten, und er hat geltend gemacht, daß das KPD-Urteil sich durch seine Widersprüchlichkeiten selbst beseitigt hat und obsolet geworden sei.¹⁴

Wolfgang Abendroth, im „Dritten Reich“ ebenso wie Erwin Eckert wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, gehörte neben Wilhelm Raimund Beyer zu den ganz wenigen, die sich dem politischen Strafrecht widersetzen.¹⁵ Hatte der Marxist Abendroth schon vor der Verbotsentscheidung gegen die KPD unter dem Titel „Zurück zum Sozialistengesetz? Der ‚verfassungsfeindliche‘ Marxismus und Ritter von Lex“¹⁶ sich vehement gegen die Absichten der Bundesregierung zur Wehr gesetzt, so meldete er sich kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erneut „Zum Verbot der KPD“ zu Wort.¹⁷

1957 äußerte sich auch Helmut Ridder zu „diesem für die westliche Verfassungswelt einzigartigen Ereignis“¹⁸. Seither hat Ridder zunehmend den Partei-, Organisations-, Berufsverboten

¹³ Siehe W. R. Beyer, Die Parteinahme der Wissenschaft für die Arbeiterpartei, Frankfurt/M. 1972 [und dazu die Rezension v. H. Ridder, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, S. 2058]; ders., Die Verfassungsgerichtsbarkeit und der Antrag der Bundesregierung gegen die KPD, in: *Neue Justiz* 1953, S. 209 ff.; ders., Das Karlsruher BVerfG und die KPD, Staat und Recht 1969, S. 76 f.; ders., Die Selbstaufhebung der Selbstbindung des BVerfG, in: 20 Jahre KPD-Urteil, Frankfurt/M. 1976, S. 20 f.; ders., Libertà opposizione nella R.F.T., in: *Democrazia e diritto* 1976, S. 537 f.; ders., Die Bindung des BVerfG an seine Entscheidungen, Demokratie und Recht 1978, S. 233 f.; ders., Nachbemerken zum Obsoletwerden von BVerfG-Entscheidungen, in: *Demokratie und Recht* 1979, S. 5, 116 ff.

¹⁴ Ich verdanke diesen Hinweis dem österreichischen Rechtsanwalt Alfred J. Noll.

¹⁵ Wolfgang Abendroth: Vorbereitung zum Hochverrat, in: *Die Andere Zeitung*, Hamburg, 1. Jg., (1955), Nr. 12 vom 28. Juli 1955, S. 5.

¹⁶ In: *Die Andere Zeitung*, Hamburg, 1. Jg., (1955), Nr. 15 vom 18. August 1955, S. 1-2.

¹⁷ In: *Sozialistische Politik*, 1956, Nr. 9, S. 4 ff. Nachdruck in: Wolfgang Abendroth: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, a. a. O., S. 93-99. Vgl. auch den Aufsatz W. Abendroth: Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Ein Beitrag zum Problem der richterlichen Interpretation von Rechtsgrundsätzen der Verfassung im demokratischen Staat, *Zeitschrift für Politik*, 1957, S. 350 ff, abgedruckt in: W. Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, 2. Aufl. Neuwied 1972, S. 139 ff.

¹⁸ Helmut Ridder: Streitbare Demokratie? In: *Neue Politische Literatur*, Sp. 352 f. Wiederbewaffnung und KPD-Verbot dürften die beiden Auslöser gewesen sein, die Helmut Ridder zum „Heinrich Heine der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft“ gemacht haben.

die Normen des Grundgesetzes entgegengehalten und für rechtsstaatliche Grundlagen der Demokratie unbeugsam gestritten.¹⁹

In der Auseinandersetzung über die Relegalisierung, also die gesetzeskonforme Wiedezulassung der im August 1956 verbotenen KPD, nahm Ridder bewußt Partei und unterbreitete verfassungskonforme Vorschläge.²⁰

Als im Vorfeld der Gründung der DKP der Entwurf eines Programms der Kommunistischen Partei Deutschlands, der am 8. Februar 1968 auf einer Pressekonferenz vorgelegt werden sollte und von den Strafbehörden eingezogen, und die „*Deutsche Volkszeitung*“, die ihn abgedruckt hatte, beschlagnahmt wurde, wandten sich beide, Abendroth und Ridder, gegen diesen verfassungsmäßig anfechtbaren Akt der Meinungsunterdrückung und warnten zugleich, so Ridder, vor der „Schnappmechanik der Mausefalle, in der die DKP konstituiert wurde.“²¹

Einen gewissen gemeinsamen Höhepunkt ihrer Aktivitäten bildete das 1968 in der rororo-Aktuell-Reihe gemeinsam herausgegebene Buch „KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben?“²² Das KPD-Verbot war, so Abendroth, ein weiterer Schritt, von den Ergebnissen der Potsdamer Konferenz abzurücken, und andererseits dazu ausersehen, die zunächst relativ starke Volkstimmung gegen die Remilitarisierung zu brechen. Darüber hinaus wurde das KPD-Verbot eingesetzt, um „sozialistische Zielsetzungen allgemein nicht nur zurückzudrängen, sondern in den Verdacht der Kriminalität zu bringen“.²³ „Die Kriminalisierung einer Partei, die vom ersten bis zum letzten Tage des Dritten Reiches eine führende Rolle im Widerstandskampf gespielt hatte, war endlich geeignet, die faktische Liquidation der Entnazifizierung und die sich zur gleichen Zeit vollziehende Eingliederung von früheren Mitgliedern der NSDAP in den Staatsapparat und bald auch in Führungsstäbe der politischen Parteien der Beobachtung durch die Öffentlichkeit zu entziehen.“²⁴

Die sozialpsychologischen und rechtlichen Fernwirkungen des KPD-Verbots haben, so Abendroth, „alle linkssozialistischen und linksdemokratischen Bestrebungen getroffen, weil sie in den Verdacht gebracht werden konnten, in der Nähe der KPD zu stehen.“²⁵

Dies hat sich bis heute nicht geändert, wie z. B. die letzten Verfassungsschutzberichte über die VVN/BdA und Teile der Partei „Die Linke“ belegen.

Will Deutschland die Probleme seiner gegenwärtigen Krise in demokratischer Weise lösen, so muß sie, so Abendroth, „bestrebt sein, den freien Spielraum der politischen Diskussion und die Liberalität seines gesellschaftlichen Systems durch Wiedezulassung der einst verbotenen Partei wiederherzustellen.“²⁶

¹⁹ 1965 erschien seine grundlegende Arbeit „Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht“, Frankfurt 1965.

²⁰ Siehe Helmut Ridder: Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbots, Neuwied und Berlin 1966.

²¹ Helmut Ridder: Neue Nachricht vom Aufhören des Verfassungsrechts neben einem Vorschlag, wie Abhilfe zu schaffen ist. In: *Kritische Justiz*, Heft 3/1970, S. 257-272. Siehe auch Wolfgang Abendroth: Information – Recht und Pflicht der Presse, Beschlagnahme der „*Deutschen Volkszeitung*“ war unter allen Umständen unzulässig, [*Die Deutsche Volkszeitung hatte den Programmentwurf der KPD veröffentlicht*], in: *Deutsche Volkszeitung*, 16. Jg., (1968), Nr. 10 vom 8. März 1968, S. 2.

²² Wolfgang Abendroth/Helmut Ridder/Otto Schönfeldt, KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben? Reinbek b. Hamburg 1968. Darin u. a.: Helmut Ridder: Möglichkeit und Notwendigkeit der Wiedezulassung der KPD, S. 59-67; Helmut Ridder: Gibt es nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten einer „Legalisierung“ der KPD? S. 108-110.

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda. Siehe auch den grundsätzlichen und ausführlichen Überblick über die Geschichte und Funktion des Antikommunismus Wolfgang Abendroth: Zur Rolle des Antikommunismus heute. (*Verbesserte Fassung des in den Marxistischen Blättern 5/1973, S. 24-32 erschienenen Aufsatzes*) in: *Das Argument*, 16. Jg., (1974), Nr. 87, (November), H. 7-9, S. 634-645.

²⁵ Abendroth: Einige Bemerkungen, a. a. O., S. 29.

²⁶ Ebenda.

Ridder bezeichnete das KPD-Verbotsverfahren, ohne selbst Kommunist zu sein, als einen „Prozeß gegen den Marxismus-Leninismus“²⁷. Wohl hatte der Vorsitzende des Bundesverfassungsgerichts 1956 die von ihm selbst zweifellos für zutreffend gehaltene Schutzbehauptung aufgestellt, der zufolge „als Wissenschaftslehre“ „die Doktrin des Marxismus-Leninismus nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens“²⁸ sei. Nach Ridder steckte im KPD-Urteil freilich „eine flagrante Verletzung der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5, Abs. 3 GG), die ein Verbot der Definition des Wissenschaftsbegriffs durch den Staat beinhaltet“²⁹.

Der „Leitsatz“, demzufolge es einer politischen Partei untersagt sein kann, „betrachtend gewonnene Erkenntnisse [...] in ihren Willen“ aufzunehmen und zu „Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns“ zu machen, ist juristisch dummlich, logisch absurd und politisch abenteu-erlich, oder wie Ridder erklärte, schlicht „hanebüchen“.

Ein gebildeter, der Aufklärung verbundener westeuropäischer Intellektueller wie Ridder konnte sich solche interpretative Vorkehrungen des Art. 21 Abs. 2 GG „nur aus der hartnäckigen, seit 200 Jahren allen deutschen Regimen innewohnenden und sie alle überdauernden *Negierung* der kontinental-europäischen Revolution“³⁰ erklären, genauer: In Deutschland sei man „nie bereit gewesen, den geschichtlichen Preis für ihre Emanzipation zu zahlen, d. h. die seit 1789 notwendig mit dem Begriff von Demokratie verbundene Freiheit der Manifestation von Regime-Kritik und ‚Fundamentalopposition‘ [...] oder das Gebrauchmachen von einer solchen Freiheit sanktionslos hinzunehmen.“³¹

Der bornierte Slogan „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“ solle nun auch als „Modell Deutschland“ exportiert werden. Ridder warf dem herrschenden deutschen Bewußtsein nicht weniger als Geschichtsblindheit und elementare historische Ignoranz vor:

War die Aufrollung der politischen Parteien 1933 „sozusagen generalstabsmäßig mit der Inhaf-tierung der kommunistischen Reichstagsabgeordneten“ begonnen worden, „um schnell und zü-gig gegen immer geringer werdenden Widerstand alle politischen Parteien zu erfassen, bis schließlich sogar die Deutschnationalen sich veranlaßt sehen konnten die Überflüssigkeit ihrer eigenen parteiförmigen Weiterexistenz zu beschließen“³², so brauchte jetzt nur die KPD verbo-ten zu werden, „um allenthalben die neurotische Abgrenzung nach ‚links‘ zu stimulieren“³³.

Bitterlich beklagte Helmut Ridder die Praxis von Entschädigung und Wiedergutmachung für im „Dritten Reich“ verfolgte Kommunisten. Nur wer sich rechtzeitig „vom Kommunisten zum Konformisten“ gewandelt habe, habe Anspruch auf einen „Judaslohn für Verrat“: „In diesem unserem Land mit seinem zwiespältigen und unehrlichen Verhältnis zur nazi-deutschen Ver-gangenheit wird die sog. Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht, überhaupt

²⁷ Helmut Ridder, Land der unbegrenzten Widersprüche. Auszüge aus einer Rede bei einem Pressegespräch vom 15.8.1986 aus Anlaß des 30. Jahrestages des KPD-Verbotsurteils, veranstaltet von der DKP in Bonn in: *Deutsche Volkszeitung/die tat*, Nr. 34 vom 22. August 1986, S. 10.

²⁸ Zit. nach ebenda.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Ebenda.

³¹ Ebenda.

³² Ebenda.

³³ Ebenda. Helmut Ridder erinnerte sich in einem Brief vom 1.9.1999 an Herbert Mies an die Zeiten und Vorgänge des Ringens um die „Beseitigung der normalisierungsfeindlichen Folgen des bundesverfassungsgerichtlichen KPD-Verbots“. Er sei heute noch fester als damals davon überzeugt, daß diese Folgen „durch den Rat aus dem Hause des (persönlich sicher arglosen) Gustav Heinemann zu einem schädlichen, weil doppelbödigen *modus vi-vendi* nur verfestigt werden konnten.“ Herbert Mies und seinen Parteifreunden versicherte er, daß er niemals „böse“ gewesen sei, daß die Partei auf die Aufhebung des KPD-Verbotess verzichtet und stattdessen sich auf die Neugründung der DKP eingelassen habe, so sehr er diesen Schritt auch bedauert habe. Er habe auch nichts zu „verzeihen“. „Dafür wäre selbst die einzige Instanz nicht zuständig, die sich niemals hintergehen läßt, wie Karl Marx es immer wieder den Tauben und Blinden klarzumachen versucht hat – nämlich die Geschichte, die uner-bittlich saldiert.“ Kopie im Besitz des Verfassers.

nicht für Verfolgung, sondern unter der Bedingung des Verfolgtgewesenseins für den Verzicht auf Systemkritik geleistet.“³⁴

Die Wiederbeschwörung der „Gefahr aus dem Osten“ sollte der Rechtfertigung des Überfalls auf die Sowjetunion 1941 dienen, damit dieser dann, mal abgesehen von einigen, gewiß bedauerlichen Exzessen, dem Grunde nach „eine gute, gerechte und notwendige, wenn auch leider erfolglose (aber es ist ja noch nicht aller Tage Abend) Unternehmung geworden ist“³⁵.

Die Gründung der DKP sei im Verhältnis zur Wiederezulassung der KPD nicht etwa ein *Minus*, sondern ein *Teil der Wiederezulassung*. So gebe es tatsächlich die, wenn nicht politisch surrealistische, so doch juristisch absurde Situation einer durch Verbot illegalisierten und einer durch Nicht-Verbot in der Legalität gehaltenen kommunistische Partei.

„Da diese Parteien miteinander identisch sind, ist die reale Partei *gleichzeitig legal und illegal*. Und weil die KPD nach wie vor ‚verfassungswidrig‘ ist, ist die DKP das auch und hat die ungeschmälerte Last der ‚Verfassungswidrigkeit‘ zu tragen“.³⁶

Fazit von Helmut Ridder 1986, zwanzig Jahre nach dem KPD-Verbot:

„Zu der wichtigsten Voraussetzung für die Entgiftung des ideologischen Haushalts, für die Entstrickung der BRD aus dem Sumpf der Selbstbelügung, für die unendliche Herstellung von demokratischen Verhältnissen und republikanischem Bewußtsein, für den Frieden in Europa und für die Löschung des deutschen Namens aus dem Buch der Schande gehört die ehrliche Aufhebung des ‚KPD-Verbots‘ vom 17. August 1956“.³⁷

Sowohl im Kampf gegen das bundesverfassungsgerichtliche KPD-Verbot und die sog. Berufsverbote, „die partielle Demokratieverbote [...] und den politischen Verkehrsformen Westeuropas diametral entgegengesetzt sind“³⁸, im Kampf gegen eine Notstandsgesetzgebung, die zum Diktaturartikel der Weimarer Reichsverfassung zurückkehren wollte, standen Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder in der ersten Reihe der außerparlamentarischen Opposition, zu der bis zum Düsseldorfer Prozeß auch das Friedenskomitee der Bundesrepublik gehörte.

Den „ganzen Umfang jener Welle der öffentlichen Kommunistenthats, die [...] das Leben der Bundesrepublik (auch damals in eindeutiger Verletzung und Verhöhnung ihrer Verfassung) bestimmt hat“³⁹, gezeigt zu haben, ist zweifellos das unbestreitbare und unbestrittene Verdienst des inzwischen an der Universität Frankfurt/Oder lehrenden Rechtsprofessors Alexander von Brünneck⁴⁰.

Abendroths Kritik an Alexander von Brünneck

In v. Brünnecks Arbeit können – so Abendroth – belegt und unwiderlegbar die Fakten gefunden werden, „wie und in welcher Weise Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte Interpretationsmethoden entwickelt haben, die allen Repetitionen z. T. erst durch das Dritte Reich geschaffener Strafrechtsnormen zur vollen Konsequenz des alten Geistes des Antikommunismus (und Antimarxismus) geführt haben, die uns als ‚erstes Strafrechtsänderungsgesetz‘ verordnet

³⁴ Ebenda. Ridder bezieht sich hier auf den Rechtsstreit vor der I. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln aus dem Jahre 1980, in dem er ein 44-seitiges Gutachten für den Kläger Max Schäfer (DKP) vorlegte.

³⁵ Helmut Ridder, 30 Jahre „KPD-Verbot“, In: Heinrich Hannover/Martin Kutscha/Claus Skrobaneck-Leutner (Hrsg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Kritische Studien und Arbeitstexte, Köln 1987, S. 216.

³⁶ Ebenda, S. 214.

³⁷ Ebenda, S. 216.

³⁸ Etwas von der Zukunft, die schon begonnen hat, *Rede* aus Anlaß des 30-jährigen Bestehens des Pahl-Rugenstein Verlages Köln am 27. November 1987 in Köln, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 33. Jg., Heft 1/1988, S. 23.

³⁹ Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen. Wolfgang Abendroth stellt zwei Bücher vor, die jeder Demokrat gelesen haben müßte. In: *Konkret*, 5/1979, S. 26.

⁴⁰ Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. Mit einem Vorwort von Erhard Denninger, Frankfurt/Main 1978.

wurden. Alle ‚staatstragenden Parteien‘ (einschließlich der SPD, die aber – vor Godesberg – trotzdem für CDU und FDP noch für 15 Jahre als Inkarnation des marxistischen Teufels galt) waren sich damals schon einig in der groben Verletzung des Verfassungskompromisses von 1949 und seiner ‚freiheitlich demokratischen Grundordnung‘. ‚Westorientierung‘ und die Hysterie des Korea-Krieges hatten, so Abendroth, auch die ‚rechtsstaatlichen‘ Juristen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion farbenblind gemacht, natürlich erst recht die große Mehrheit der bürgerlichen Demokraten.“⁴¹

Und doch kritisierte Abendroth Alexander von Brünneck, weil dieser meinte, das Prinzip rechtsstaatlichen Denkens sei zwar durch die Kommunistenjagd gelegentlich und gleichsam randständig beeinträchtigt, aber nicht aufgehoben worden. Dies erscheine Brünneck nur so, weil er „diese ersten Jahrzehnte der BRD nur mit dem Faschismus vergleicht, nicht aber mit der politischen Ausnahmegesetzgebung des Kaiserreiches, in der die liberale Bourgeoisie in einem obrigkeitstaatlichen System noch grundsätzlich rechtsstaatliche Prinzipien in eigenem Interesse zu schützen hatte – trotz ihrer Zustimmung zu den Sozialistengesetzen.“⁴² Hätte v. Brünneck nämlich historisch angemessen vergleichend gewertet, dann würde auch er – so Abendroth – bemerkt haben müssen, „daß die Intensität der Verfolgung der Kommunisten in der BRD vielfach größer war als die der Sozialdemokraten damals (wie ein einfacher statistischer Vergleich der Zahl der Verurteilten sofort ergeben hätte) und daß auf die Sicherung individueller Freiheit durch den Rechtsstaat in der BRD viel weniger Rücksicht genommen wurde als einst in der Monarchie.“⁴³

Brünneck räume zwar „Kontinuität antikommunistischen Denkens im Dritten Reich und in der Bundesrepublik und die personelle Kontinuität der Verfolgungsapparate im ‚Verfassungsschutz‘, den Anklagebehörden und in der Richterschicht und nicht zuletzt der Professorengruppe, die deren Nachwuchs auszubilden hatte,“ ein.⁴⁴ Die politische Funktion der Kommunistenjagd werde von Brünneck jedoch nur teilweise erkannt.

Es ist, so Abendroth, „schlicht unrichtig“, daß sich die Ermittlungsverfahren sich im gleichen Maße wie die Verurteilungen „hauptsächlich nur gegen Parteikommunisten gerichtet hätten.“⁴⁵

Und am eigenen Beispiel betont der sich seiner Privilegien bewußte Abendroth, daß er selbst nicht nur als Mitglied der SPD, nicht nur als Ordinarius einer Universität, sondern in jenen „kalten Zeiten“ (Christian Geissler) auch als Mitglied des Bremischen und Hessischen Staatsgerichtshofes (1949-1963) politisch verfolgt wurde.

Zitat: „Gleichwohl wurde von den politischen Anklagebehörden gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und erst nach fast zwei Jahren eingestellt. In wieviel stärkerem Maße werden“, so fragt Abendroth, „davon einfache Funktionäre der Gewerkschaften und der SPD betroffen worden sein?“⁴⁶

Brünnecks Buch habe zwar angemessen bewertet, welche Terrorwirkung „Ermittlungsverfahren“ damals hatten und haben sollten.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Siehe Wolfgang Abendroth: Zurück zum Sozialistengesetz? Der „verfassungsfeindliche“ Marxismus und Ritter von Lex? In: *Die Andere Zeitung* 1955, Nr. 15, S. 1 f. Erneut abgedruckt in: Joachim Perels (Hrsg.): Wolfgang Abendroth. Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1975, S. 70-74; ders.: Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 21. Oktober 1878. Sozialökonomischer Hintergrund und Analyse, in: Diether Döring und Otto Ernst Kempfen (Hrsg.), Sozialistengesetz, Arbeiterbewegung und Demokratie, Frankfurt/M. 1979, Referat: S. 13-27, *Diskussionsbeiträge*: S. 97-101, S. 103-106, S. 111-114.

⁴³ Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen, a. a. O., S. 26.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Ebenda, S. 27. Nach den Erhebungen des ver.di Fachbereiches Medien, Kunst und Industrie, Berlin-Brandenburg im Jahre 2005 beliefen sich die Ermittlungsverfahren gegen etwa 200.000 Personen, von denen etwa 10.000 verurteilt wurden. In: *Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges*, Berlin 2005.

⁴⁶ Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen, a. a. O., S. 27.

Aber v. Brünneck sei, so Abendroth, weithin „der Gefangene der bundesrepublikanischen herrschenden Ideologien in bezug auf den politischen (und klassenpolitischen) Sinn der Kommunistenhatz geblieben, deren Hauptfunktion es war, die gesamte Arbeiterbewegung, auch die SPD und die Gewerkschaften nach rechts und in die Gleise der aus dem Dritten Reich überkommenen antikommunistischen Hysterie zu schieben, um die Wiederaufrüstung und die Restauration in der BRD abzusichern und um solange wie irgend möglich die Wiederentwicklung von Klassenbewußtsein in der abhängig arbeitenden Klasse unmöglich zu machen und jede Erinnerung an freie demokratische Diskussionen auszulöschen.“⁴⁷

Von der Einschränkung dieser freien und demokratischen Diskussion war seit 1950 auch das „Westdeutsche Friedenskomitee“ zunehmend und verfassungswidrigerweise bis zur Eröffnung des Düsseldorfer Prozesses betroffen.

Der Düsseldorfer Prozeß

Der Düsseldorfer Prozeß⁴⁸ war, so der linksprotestantische Anwalt im Kalten Krieg, Diether Posser, der „bedeutungsvollste politische Strafprozeß seit Bestehen der Bundesrepublik“⁴⁹. „Der Spiegel“ schrieb 1961 von dem „bislang ungewöhnlichsten politischen Strafprozeß“, der „das Elend der politischen Justiz im liberalen Rechtsstaat“ erhelle⁵⁰. Tatsächlich machte die im Zeichen des Antikommunismus betriebene politische Strafjustiz deutlich, daß die BRD in der Verfassungswirklichkeit der 50er und frühen 60er Jahre kaum als „liberaler Rechtsstaat“ bezeichnet werden konnte. Walter Amman, der Begründer des „Initiativ Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen“, sprach schließlich vom „einmalige(n) und einzigartige(n), die Welt bewegende(n) Prozeß“.⁵¹ Nach Alexander von Brünneck war er lediglich der „umfänglichste politische Strafprozeß gegen Kommunisten“⁵².

Allein die Tatsache, daß sich unter den sieben Angeklagten des Düsseldorfer Prozesses Nichtkommunisten und vier Christen befanden, beweist, daß die Kommunistenhatz sich nicht nur gegen Parteikommunisten richtete. Gleichwohl beharrte von Brünneck noch 1998 auf dem Irrglauben, daß sich die politische Strafjustiz „ausschließlich gegen Kommunisten“ gerichtet habe.⁵³

Das Verfahren zog sich vom Beginn der Ermittlungen im Frühjahr 1952 bis zum Herbst 1965 hin, als das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der Verurteilten nicht zuließ.

Der Prozeß selbst fand vom 10. November 1959 bis 8. April 1960 vor der Sonderstrafkammer des Düsseldorfer Landgerichts statt.

Vorausgegangen war das staatspolitisch Übliche: Jahrelange Ermittlungen, Vernehmungen und Hausdurchsuchungen durch Staatsanwaltschaft und politische Polizei. Begonnen hatten die Voruntersuchungen mit dem Verfassungsschutz, der das Friedenskomitee (FK) 1952 „als kommunistische Tarnorganisation“⁵⁴ einstufte.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.): Justizunrecht im Kalten Krieg. Die Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozeß 1959/60. Mit einer Einleitung von Heinrich Hannover. Beiträge von Walther Ammann, Friedrich-Martin Balzer, Walter Diehl, Heinrich Hannover, Rudolf Hirsch, Friedrich Karl Kaul, Diether Posser und Denis Noel Pritt. 380 S., Köln 2005.

⁴⁹ Diether Posser (9.3.1922-9.1.2010): Der Düsseldorfer Prozeß. In: *Justizunrecht*, a. a. O., S. 21.

⁵⁰ Titelstory des „Spiegel“ am 5. Juli 1961: Güde. Gebrochenes Rückgrat, S. 20-31, hier S. 20.

⁵¹ Walther Ammann in seinem Brief an die 6 Verurteilten des Düsseldorfer Prozesses am 2. Oktober 1965. In: PAB.

⁵² Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/Main 1978, S. 148.

⁵³ Alexander von Brünneck: Strafgesetzgebung der fünfziger und sechziger Jahre. In: Politische Strafjustiz 1951-1968, Düsseldorf 1998, S. 50.

⁵⁴ In einem Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 9.10.1952 an den Oberbundesanwalt hieß es: „Unter der zentralen Leitung von Erwin Eckert und seinem Düsseldorfer Sekretariat stehen die einzelnen

Am 29.12.1958 hatte schließlich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Max Güde (CDU), die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Weisung der Bundesregierung beantragt. Am 2. März 1959 wurde das Friedenskomitee der Bundesrepublik im Bundesland Nordrhein-Westfalen verboten.⁵⁵

Das langwierige Revisionsverfahren der Verteidiger vor dem für Strafsachen als Revisions(letzt)instanz zuständigen Bundesgerichtshof (BGH) führte lediglich zur Umwandlung der Gefängnisstrafe für den Nichtkommunisten Walter Diehl von einem Jahr zu neun Monaten Gefängnis. Im übrigen wurde das Urteil der Sonderstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 8. April 1960 am 3. Juli 1962 vom BGH⁵⁶ bestätigt.

Wer waren die Angeklagten

Der Vorwurf der „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ gemäß den §§ 88, 90a, 94, 98, 128, 129 StGB richtete sich gegen sieben Mitglieder des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland⁵⁷.

In diesem Prozeß saßen nicht nur Kommunisten, sondern auch parteilose Mitglieder des Friedenskomitees auf der Anklagebank, so der Journalist, Dolmetscher und Theologe Walter Diehl und der Pastor und Verlagslektor Johannes Oberhof. Die Anklage richtete sich außerdem gegen die ehemalige Münchner SPD-Stadträtin Edith Hoereth-Menge, die der von Bertha von Suttner gegründeten Deutschen Friedensgesellschaft angehörte⁵⁸.

Angeklagt waren ferner vier KPD-Mitglieder, darunter der ehemalige Pfarrer Erwin Eckert, der nach 20-jähriger Mitgliedschaft 1931 aus der SPD (wegen Kritik an der Tolerierungs- und Stillhaltepolitik der SPD) ausgeschlossen worden und als erster amtierender Pfarrer in die KPD eingetreten war.⁵⁹ Dies führte unmittelbar dazu, daß die deutschnational orientierte Kirchenleitung ihn fristlos und unehrenhaft aus dem Dienst entfernte. Eckert war Mitglied der Verfassungegebenden Versammlung in Baden, von 1947-1956 KPD-Landtagsabgeordneter zunächst in Baden, ab 1952 in Baden-Württemberg und Staatsrat im ersten südbadischen Kabinett nach dem Krieg gewesen.⁶⁰

Drei der sechs Angeklagten waren Mitglieder des Weltfriedensrates. Sie befanden sich in guter internationaler Gesellschaft. Zu den Mitgliedern des Weltfriedensrates gehörten u. a. so namhafte Persönlichkeiten wie Frédéric Joliot-Curie und Irène Joliot-Curie, Frankreich, beide Nobelpreisträger für Physik. Professor John Desmond Bernal, aus Großbritannien, Mitglied der

Landessekretariate der Bundesrepublik. Auch hier ist es gewöhnlich ein zuverlässiges KP-Mitglied, das zur Tarnung nach Möglichkeit prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (...) in den Vordergrund stellt, um bewußt, aber fälschlich den Eindruck politischer Neutralität und Unabhängigkeit zu erwecken. Diese Figuren sind nicht immer nominelle Mitglieder der KPD, aber unverkennbar ihre ideologischen Trabanten.“ Zit. nach: Annette Roszkopf, Friedrich Karl Kaul. *Anwalt im Kalten Krieg*. Berlin 2002, S. 131.

⁵⁵ Siehe Erklärung und Stellungnahme des Friedenskomitees der Bundesrepublik zu dem vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 2. März 1959 ausgesprochenen Verbot seiner Tätigkeit. 16 Seiten. Die Stellungnahme von Walther Ammann ist vom 13. März 1959. In: PAB. Siehe Helmut Ridder: *Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, Art. 9 Abs. 2, Neuwied und Darmstadt 1989, 2. Aufl., S. 821 f., wonach nur solche Vereinigungen verfassungskonform verboten werden können, „die eine Verdichtungsstätte von Bestrebungen sind, die zu hochverräterischen Unternehmen führen können, d. h. zur Beseitigung oder zur Änderung der ‚verfassungsmäßigen Ordnung‘ (= der konkreten staatlichen Ordnung auf der Grundlage der geltenden Verfassung) durch Gewalt und Androhung von Gewalt. [...] Gegen eine Vereinigung darf auch dann nicht nach Art. 9 Abs. 2 eingeschritten werden, wenn sie sich ‚aggressiv-kämpferisch‘ an der gewaltfreien politischen Auseinandersetzung beteiligt.“ Von Gewalt oder Androhung von Gewalt durch die Angeklagten war im Urteil jedoch keine Rede.

⁵⁶ Siehe Urteil des Bundesgerichtshofes, auszugsweise abgedruckt in: NJW 1962, Heft 41, S. 1873-1875.

⁵⁷ Anklage d. GBA v. 25.11.1958, Az. 1 StE 1/58, in: PAB, Sammlung Eckert, und in: SAPMO-NY 4238/90 Bl. 1-88.

⁵⁸ Diether Posser, *Anwalt im Kalten Krieg*, München 1991, S. 160.

⁵⁹ Literatur von und über Erwin Eckert findet sich auf der Homepage des Verfassers unter www.friedrich-martin-balzer.de.

⁶⁰ Siehe Kurzbiographie In: Diether Posser, *Der Düsseldorfer Prozeß*. In: *Justizunrecht*, a. a. O., S. 91.

„Royal Society“, der ehemalige Minister und Vorsitzende der Sozialistischen Partei Italiens, Pietro Nenni, der türkische Dichter Nazim Hikmet, der tschechische Professor der Theologie und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen Josef Hromádka, der ehemalige Vorsitzende des Londoner Gegen-Reichstagsbrandprozesses und Kronanwalt und Präsident der „Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen“ D. N. Pritt, die ehemalige Vertreterin Australiens auf der konstitutiven Konferenz der Vereinten Nationen in San Francisco 1945, Jessy Street, der chilenische Arzt und spätere Präsident Chiles, Salvador Allende, Pablo Neruda, die DDR-Schriftsteller Johannes R. Becher, Bertold Brecht, Anna Seghers und Arnold Zweig, die französischen Schriftsteller Louis Aragon und Jean Paul Sartre, der österreichische Schriftsteller und ehemalige Minister Ernst Fischer, Pablo Picasso, Georg Lukács, der US-amerikanische Schriftsteller Howard Fast und der schwarze Sänger und Doktor der Rechte Paul Robeson. Sechs der internationalen Ratsmitglieder traten im Düsseldorfer Prozeß als Zeugen der Verteidigung auf. In keinem anderen westlichen Land – außer Franco-Spanien – wurde die Weltfriedensbewegung strafrechtlich verfolgt.

Wer verteidigte die Angeklagten und was waren ihre Argumente?

In diesem bis dahin größten und langwierigsten politischen Strafprozeß in der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren traten die Rechtsanwälte Diether Posser, Walther Ammann und Heinrich Hannover, Friedrich Karl Kaul sowie der britische Kronanwalt Denis Noël Pritt auf. Also die Crème de la Crème. Mit vereinten Kräften sorgten sie dafür, daß ein großer Teil der Anklagepunkte bei der Urteilsfindung nicht mehr berücksichtigt wurde. Aus dem Arsenal der Verteidigung, die Verfahren und Urteil als „verfassungswidrig“ analysierten, seien hier nur wenige Kernsätze aus der Verfassungsbeschwerde herausgegriffen:

Der Verteidigung und den Angeklagten wurde das in Art. 103 Abs. 1 GG garantierte rechtliche Gehör in weitem Umfang versagt. Gleichzeitig liegt in der weitgehenden Verweigerung des rechtlichen Gehörs ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 Ziff. d der Menschenrechtskonvention vor, wonach es international zu den Grundrechten eines Angeklagten gehört, „Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen zu erwirken.“⁶¹

Die auf § 90a beruhende Verurteilung steht in Widerspruch zu den Art. 1, 3, 4, 5 und 9. Die Strafvorschrift ist verfassungswidrig und damit nichtig.

Der „judicial restraint“ („Pflicht zur Beschränkung“) wurde bei der gesetzlichen Androhung von Freiheitsstrafen verletzt. „Wenn über die Bundesrepublik hinaus bekannte und geachtete Persönlichkeiten aus dem christlichen, liberalen wie kommunistischen Bereich, die, wie die Angeklagten, sich ihrem Gewissen verpflichtet, für eine Politik der Koexistenz und die Erhaltung des Friedens untereinander einsetzen, daraus (und dafür) mit Gefängnis bestraft werden, dann ist das ein unvertretbarer und nicht mehr zu verantwortender Eingriff in die Ehre, Freiheit und Menschenwürde.“⁶²

Das vom BverfG in ständiger Rechtsprechung bejahte Prinzip der Verhältnismäßigkeit wurde mißachtet. Der Gesetzgeber „kann nicht einfach jedes ihm mißliebige oder auch nur unsympathische Verhalten einzelner Bürger und von deren Zusammenschlüssen oder gar bestimmten Richtlinien seiner Politik zuwider laufende Meinungen und politische Tendenzen pönalisieren, [d. h. unter Strafe stellen], sondern er ist vielmehr selbst gemäß Art. 20 Abs. 3 GG *an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden*.“⁶³

„Die Tätigkeit der Angeklagten [...] (entspricht) den gemäß Art. 25 GG festgelegten allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem friedlichen Zusammenleben der Völker gemäß Art. 26 GG.“⁶⁴

⁶¹ Zit. nach: Walther Amman: Begründung der Verfassungsbeschwerde. In: Justizunrecht, a. a. O., S. 165.

⁶² Ebenda, S. 150.

⁶³ Ebenda, S. 151.

⁶⁴ Ebenda.

Bei Vereinigungen, die mit nicht zu beanstandenden, d.h. erlaubten Mitteln tätig sind, kann nur die politische Tendenz das eigentliche Motiv der Pönalisierung sein. „Dies reicht für eine *Strafbedürftigkeit* als unabdingbare Grundlage einer Strafvorschrift nicht aus (siehe auch BVerfG Bd. 6 S. 389 ff [434, 4397]). § 90a Abs. 1 StGB verstößt somit gegen die Grundrechte der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und ist daher unzulässig.“⁶⁵

„Betrachtet man Datum und Inhalt der Anklage, so liegen die darin aufgezählten und somit dem Eröffnungsbeschluß und dem Urteil zugrundegelegten Umstände und Vorgänge *alle zeitlich vor* den ersten verwaltungsmäßigen Verbotsverfügungen.“⁶⁶ Das Landgericht selbst konnte nach dem Verbot des FK in NRW keine strafbaren Handlungen im Sinne der politischen Strafjustiz nachweisen.

Die Angeklagten haben sich lediglich gegen bestimmte Maßnahmen der Regierungspolitik auf außen- oder wehrpolitischem Gebiet geäußert, so z. B. Unterschriftensammlung zum Stockholmer Appell (Verbot der Atomwaffen und Massenvernichtungsmittel – damals so aktuell wie heute!!!), Mitwirkung bei der Volksbefragungsaktion (gegen Remilitarisierung und Wiederaufrüstung), für den Volkskammerappell vom 15. August 1951 (Aufnahme gesamtdeutscher Beratungen), gegen das erste Strafrechtsänderungsgesetz, gegen den Generalvertrag, die Pariser Verträge und die NATO und die Aktion gegen Atomtod und Atomaufrüstung. Ein Verfassungsgrundsatz im Sinne des § 88 StGB ist damit weder in Gefahr noch angegriffen oder auch nur tangiert. Außerparlamentarische Aktionen sind eine „legitime Einwirkung auf das Parlament“ und dienen und gehören „geradezu zur politischen Willensbildung des *Volkes*“⁶⁷, von dem laut Art. 20, Abs. 2, Satz 1 alle Staatsgewalt auszugehen hat.

Wenn Vereinigungsfreiheit als die „kollektive Erscheinungsform der Meinungsfreiheit“ (Maunz) bezeichnet wird, so handelt es sich hier um eine Verletzung des Art. 5 Abs. 2 GG, des Grundrechts der Meinungs- und Pressefreiheit, welches nach dem Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG E Bd. 7, S. 208) als „eines der namhaften Menschenrechte überhaupt“⁶⁸ gilt.

Wer stellte sich als Kronzeuge der Verteidigung zur Verfügung

Zur Widerlegung des den Angeklagten gemachten Schuldvorwurfes oder als sachverständige Zeugen stellten sich u. a. folgende Personen zur Verfügung, die auf Antrag der Verteidigung in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen wurden: Ingeborg *Küster*, Vorstandsmitglied der Westdeutschen Frauenfriedensbewegung; Christa *Thomas*, ehem. Mitbegründerin der CSU; Oberbürgermeister a. D. Wilhelm *Elfes*, Vorsitzender des Bundes der Deutschen (BdD); Lady *Jessy Street* (Australien); Isabelle *Blume* (Brüssel), ehem. sozialdemokratische Abgeordnete, Professor John Desmond *Bernal*,⁶⁹ Vorsitzender des Präsidiums des Weltfriedensrates; Professor *Joshitaro Hirano* (Tokio), Präsident der juristischen Sektion der Akademie der Wissenschaften Japans und Generalsekretär des Japanischen Friedensrates.

In dem Verfahren hatte sich neben anderen bekannten kirchlichen Persönlichkeiten wie dem Karl-Barth-Schüler Professor D. Joachim Iwand und Dr. Dr. Gustav Heinemann auch der Kirchenpräsident Martin Niemöller als Zeuge der Verteidigung zur Verfügung gestellt. Er schrieb dem „kommunistischen Christen“ Erwin Eckert: „Ich bin mit Ihnen und den mit Ihnen

⁶⁵ Ebenda, S. 152.

⁶⁶ Ebenda

⁶⁷ Ebenda, S. 156.

⁶⁸ Zur Ambivalenz des sog. Lüth-Urteils des BVerfG siehe Helmut Ridder: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, 168 S. Jetzt nachzulesen auf der CD-ROM „Helmut Ridder. Das Gesamtwerk. Werkausgabe in 6 Bänden, Band 6. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2009. Dort auch zahlreiche weitere juristische Expertisen zur politischen Strafjustiz und zur antirevolutionären und antidemokratischen Tradition in Deutschland.

⁶⁹ Siehe das ehrende Gedenken an das „kommunistische Universalgenie“ John Desmond Bernal in der Autobiographie von Eric Hobsbawm, Gefährliche Zeiten, München 2002, S. 213 f.

verurteilten Freunden der Meinung, daß wir in einem *Staat des Unrechts* leben, in dem kein Mensch mehr vom Staat Wahrheit und Ehrlichkeit erwarten kann. Für Sie und die mit Ihnen verurteilten Freunde wie für unser ganzes Volk warte ich auf den Tag und bete zu Gott darum, daß er rechtzeitig noch kommt, an dem unser Volk zwar nicht eine andere Verfassung bekommt, wohl aber von den Menschen befreit wird, die unter dem Schutz dieser Verfassung ihre alten nazistischen und militaristischen Sonderziele zum Verderben unseres Volkes ungehindert verfolgen können. Darum bin ich froh, daß jetzt vor der ganzen Welt offenbar wird, wie unsere Polizei und auch unsere Justiz nazistisch verseucht und beherrscht werden.“⁷⁰

Auch Akademiker, die in der Öffentlichkeit als „links“ galten und sich in Kommunistenprozessen einen Namen gemacht hatten, waren sich als „Maulwürfe“ für den Verfassungsschutz nicht zu schade, wie der Wuppertaler RA Dr. Hermann Rebensburg, der zum „inner circle“ des Initiativausschusses für Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen gehörte.⁷¹ Zum Initiativausschuß gehörten so prominente Strafverteidiger und Rechtsprofessoren wie Walther Ammann, Diether Posser, Gustav Heinemann, Heinrich Hannover, Wolfgang Abendroth, Helmut Ridder und Werner Maihofer.

Wer übte Solidarität mit den Angeklagten?

Solidarität erfuhren die Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß durch die in- und ausländischen Zeugen der Verteidigung und durch zahlreiche Besucher, die als Prozeßbeobachter, teilweise von weither angereist, im Gerichtssaal anwesend waren.

Wenige Tage vor dem Beginn des Düsseldorfer Prozesses erhielt der siebenundsechzigjährige Erwin Eckert einen Brief seines Freundes und Mitstreiters aus der Weimarer Zeit, Emil Fuchs. Dieser, seit den zwanziger Jahren ein überzeugter Pazifist und religiöser Sozialist, nunmehr emeritierter Theologie-Professor an der Leipziger Universität, wohin der 75-jährige Emil Fuchs 1949 aus Enttäuschung über die restaurative Entwicklung in Westdeutschland übergesiedelt war, schrieb Eckert am 17. Oktober 1959: „Nun bist Du wieder in Gefahr und mit Verfolgung bedroht. Als ich die Nachricht las, standen in meiner Erinnerung alte Zeiten wieder auf, in denen Deine Freunde um Dich bangten und gleichzeitig sich Deiner Tapferkeit freuten, mit der Du immer wieder die Sache der Unterdrückten, der Wahrheit, der Brüderlichkeit und des Friedens der Menschheit vertreten hast – und so wirksam vertreten hast, daß die Machthaber keinen anderen Weg wußten, als mit den Mitteln ihrer Gewalt gegen Dich vorzugehen. Allerdings – ich bin auch aufs tiefste schmerzlich erschüttert, daß nach allem, was geschehen ist, in unserem deutschen Volke immer noch das Wollen von solchen Menschen, wie Du es bist, noch so wenig verstanden wird und man immer noch die verfolgt, die den einzigen glückhaften Weg in die Zukunft zeigen.“

Der Brief von Emil Fuchs an Erwin Eckert schloß mit folgenden Sätzen: „Aber es ist mir ein tiefes Bedürfnis, Dir auszusprechen, daß in diesen Wochen und in all den schweren Stunden, durch die sie Dich führen werden, Deine Freunde, darunter auch ich, in Ehrfurcht vor allem, *was Du für die Sache der Gerechtigkeit und Wahrheit schon erduldet hast und erduldest*, an Dich denken und mit Dir wissen, daß das alles nicht vergeblich ist, sondern ein Stück des schweren Weges, [...] der leider für unser ganzes Volk um so schwerer wird, je mehr man seine tapferen Menschen lähmen möchte. Sei als einer von denen begrüßt, die dieser Lähmung stark und tapfer entgegenstehen und sie überwinden helfen.“⁷²

[Zur Jahreswende 1959/60 schrieb der Sohn von Emil Fuchs, einer der bedeutendsten Physiker des 20. Jahrhunderts, der gerade aus dem britischen Gefängnis entlassene sogenannte „Atomspion“ Klaus Fuchs, der in Wahrheit kein Spion war, sondern aus Wissens- und Gewissensgründen

⁷⁰ In: Justizrecht, a. a. O., S. 355 (Hervorhebung vom Verfasser).

⁷¹ Siehe Erich Schmidt-Eenboom: Geheimdienst. Politik und Medien. Meinungsmache UNDERCOVER, Berlin 2004, S. 256-258.

⁷² Emil Fuchs an Erwin Eckert vom 17.10.1959. In: PAB. (Hervorhebung vom Verfasser).

es für angebracht gehalten hatte, daß die Sowjetunion als Kriegsalliierte in der „Anti-Hitler-Koalition“ erfuhr, was in den USA als Waffe gegen den Hitlerfaschismus erdacht wurde⁷³, seinem Freund und Genossen aus der Weimarer Republik, Erwin Eckert, eine Grußkarte⁷⁴, in der er dem Angeklagten Eckert „herzlichste Grüße dem Kämpfer für den Frieden und für die Unterdrückten dieser Erde“ übermittelte.]

Nachdem Eckert Martin Niemöller den Text der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG vorgelegt hatte, antwortete dieser: „Ich bin der Überzeugung, daß wir nach wie vor auf einer Linie zu marschieren haben, obgleich wir politisch nicht dieselben Ansichten vertreten und nicht dieselben Ziele ansteuern. Es geht aber darum, daß bei uns mit dem Wort ‚Demokratie‘ nicht Schindluder getrieben wird, sondern daß in einer Demokratie tatsächlich der Wille des Volkes irgendwie zum Tragen kommt und nicht nur alle paar Jahre einmal durch die Abgabe eines Stimmzettels, die dadurch beeinflußt wird, daß ganz bestimmte Fragen, und nicht gerade die entscheidenden Fragen, vor der Masse ausgebreitet werden. Ich habe das nun seit 1949 immer wieder miterlebt: alles ist Lüge, Irreführung, gewollter Betrug. Und wofür? Man muß schon ein Idealist sein, um diesen Brüdern Glauben zu schenken.“⁷⁵

Ein weiteres und ganz besonderes Zeugnis moralischer Übereinstimmung und Anteilnehmender Solidarität ist schließlich der Brief eines Zeitgenossen, der zu den wenigen Juristen zählt, die aus dem „Dritten Reich“ unbeschadet hervorgingen und aufrecht in der BRD wirkten: Rechtsanwalt Dr. Paul Haag aus Frankfurt/Main, der Eckert bereits 1936 vor der Sonderstrafkammer des OLG Kassel wegen „Hochverrat“ verteidigt hatte, jener Sonderstrafkammer, die ein Jahr später auch Wolfgang Abendroth wegen „Hochverrats“ ins Zuchthaus schickte. In diesem Brief vom 16. Juli 1963 heißt es:

„Sehr geehrter Herr Eckert! Die von Ihnen und Ihren Leidensgenossen verfaßte Beschwerde gegen die Mißachtung Ihrer Grundrechte anläßlich eines gegen Friedensfreunde geführten Strafprozesses greift Mißstände unseres Justizwesens an, die sich von jenen, deren Opfer Sie in Kassel vor fast 30 Jahren geworden sind, nur der milderen Form, nicht aber der Sache nach unterscheiden. Hier wie dort hat man unter dem Schein eines rechtsförmigen Verfahrens und mit Auslegungskünsten, die jeden Freund des Rechts mit Empörung erfüllen, eine Gesinnung verfolgt, die den ewigen Machthabern dieses unglücklichen Landes nicht genehm war: die Stimme des Friedens, der Versöhnung, des Ausgleichs und damit letztlich der menschlichen Vernunft. Es gehört wahrhaftig die ganze Perversion neuwestdeutschen Rechtsdenkens dazu, Menschen als Staatsfeinde einer angeblich rechtsstaatlich fundierten Demokratie zu verfolgen, die sich mit allem Ernst und in lauterster Absicht darum bemühen, durch Arbeit für den Frieden die Erhaltung eben dieses Staatsgebildes und seiner Bürger zu fördern, dieses Staatsgebildes, dessen Richter sich dazu hergeben, die Freunde des Friedens und der Bewahrung des Staats, der diese Richter amtieren läßt, zu verfolgen. Dies alles ist noch trostloser als in jener schauerlichen Epoche, da Sie vor den Heloten des Braunauers standen; eben von jenen wußte man ja, dank der Brutalität ihrer Sprache und ihrer Taten, wessen man sich zu versehen hatte. Aber die verschleiende Phrase, die den heutigen ‚Demokraten‘ (nach glücklicher Entnazifizierung) routinemäßig von den scheinheiligen Lippen quillt, ist es, die die moralische Atmosphäre dieses Landes so unerträglich macht. Ich wünsche Ihnen und Ihren Freunden allen Mut, den Sie im Kampf mit den Bundesverfassungsrichtern brauchen. Mit freundlicher Begrüßung Ihr Haag“.⁷⁶

[Dem vor ein bundesdeutsches Gericht gezerzten kommunistischen Christen und Friedenskämpfer Erwin Eckert erwies auch der eher konservative Schriftsteller Albrecht Goes („Unruhige

⁷³ Siehe Ronald Friedmann: Klaus Fuchs. Der Mann, der kein Spion war, Rostock 2006.

⁷⁴ Sie befindet sich in der „Sammlung Eckert“ im PAB, s. Friedrich-Martin Balzer: Aus den Gefängnisbriefen von Klaus Fuchs und Emil Fuchs. In: Ethik in der Wissenschaft. Die Verantwortung der Wissenschaftler. Zum Gedenken an Klaus Fuchs. Herausgegeben von Günter Flach & Klaus-Fuchs-Kittowski, Berlin 2008, S. 161-178.

⁷⁵ Brief von Martin Niemöller an Erwin Eckert vom 31.1.1963. In: PAB.

⁷⁶ Brief von Paul Haag an Erwin Eckert vom 16. Juli 1963. In: PAB.

Nacht“, 1949 und „Das Brandopfer“, 1954) schließlich seine Reverenz und Solidarität, als er ihm zu seinem 70. Geburtstag 1963 schrieb: „Dem Staatsrat Erwin Eckert zum Gruß (auch wenn sich der Staat von ihm nicht raten läßt“.)

Das Urteil im Düsseldorfer Prozeß

Nach 56 Verhandlungstagen verurteilte die IV. Große Sonderstrafkammer beim Landgericht Düsseldorf alle Angeklagten wegen „Staatsgefährdung“. Die Angeklagten wurden des „Vergehens der Rädelsführerschaft einer „verfassungsfeindlichen“ (sic) Vereinigung nach § 90a StGB“ für schuldig befunden.

Die „Staatsgefährdung“ sollte nach dem Urteil darin bestanden haben, „*die breite Masse des Volkes mit der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik unzufrieden zu machen.*“⁷⁷ Auf Seite 156 des Urteils wird als strafwürdig angesehen, daß der Zweck des FK darin bestanden habe, sich in „irreführender Weise auf das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte“, berufend, „*die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik einseitig und ausschließlich herabzuwürdigen*“. (Hervorhebung F.-M.B) Diese abenteuerliche Gleichsetzung von Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht konnte nur das Produkt einer besonderen „deutschen juristischen Weltanschauung“ (Ridder) sein. Dieses „Rechtsdenken“ kann ggf. schließlich gegen alle mit der Verfassungswirklichkeit unzufriedenen Kräfte zum Zuge kommen.

Der italienische Rechtsanwalt Dr. Lucio Luzzatto, Mitglied des ZK der Sozialistischen Partei Italiens und stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des italienischen Parlaments, stellte als sachverständiger Prozeßbeobachter und Zeuge der Verteidigung zusammenfassend fest: „Man kann auch nicht sagen, daß es sich (beim Düsseldorfer Prozeß) um einen politischen Prozeß handelt; es handelt sich vielmehr um eine politische Operation, die man unter Inanspruchnahme juristischer Formen durchführt [...] Man will einfach Unterdrückungsmaßnahmen im Bereich der Politik ergreifen“⁷⁸ oder mit den Worten des legendären politischen Strafverteidigers Heinrich Hannover: Die politische Strafjustiz „verdient nicht den Namen Rechtsprechung; sie war Durchsetzung der Adenauerschen Politik mit justiziellen Mitteln“⁷⁹

Der Düsseldorfer Prozeß – ein Tabu der bundesdeutschen Geschichte

„Es gibt kein Standardwerk zur Geschichte der BRD, in dem [...] auf den Düsseldorfer Prozeß eingegangen worden ist.“⁸⁰ Während die Archive der SED und des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit offengelegt wurden, bleiben die des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) verschlossen.

Während früherer Recherchen zum Düsseldorfer Prozeß lehnte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 20.10.1992 eine Einsichtnahme ab. Eine „Übermittlung personenbezogener Daten an Privatpersonen“ könne nur dann erfolgen, „wenn dies zum Schutz der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder einer

⁷⁷ Urteil im Düsseldorfer Prozeß, AZ. IV-1044/59, (KLS 10/59, S. 149 f. Auf Seite 156 des Urteils wird als strafwürdig angesehen, daß der Zweck des WFK darin bestanden habe, sich in „irreführender Weise auf das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte“, berufend, „*die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik einseitig und ausschließlich herabzuwürdigen*“. (Hervorhebung F.-M. B.)

⁷⁸ Zit. nach: Joachim Henker/Joachim Noack: Der Frieden stand vor Gericht. Zum Düsseldorfer Urteil gegen die Friedensbewegung in Westdeutschland. In: *Neue Justiz*. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft, Berlin/DDR, 14. Jg., Nr. 11, 5. Juni 1960, S. 453. Siehe auch Gerhard Kühlig/Heinz Müller: Freiheit für die Kräfte des Friedens in Westdeutschland. In: *Neue Justiz*, 1959, S. 808-811.

⁷⁹ In: www.Heinrich-Hannover.de Analysen und Kommentare. „Richten Sie Ihrem Chef bitte aus, daß er sich schämen möge“. Ein Briefwechsel zwischen Rechtsanwalt Heinrich Hannover und dem Bundeskanzler (Gerhard Schröder) über die Rehabilitierung und Entschädigung der westdeutschen Justizopfer des Kalten Krieges.

⁸⁰ Manfred Weißbecker: Auf der Anklagebank des Kalten Krieges, In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.) *Ärgernis und Zeichen*, Bonn 1993, S. 311.

Landes erforderlich ist“.⁸¹ Das Staatsarchiv Düsseldorf verfügt laut Mitteilung vom 24.7.1992 über keinerlei Unterlagen zum Düsseldorfer Prozeß. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf verwies nach einer entsprechenden Anfrage am 10.9.1992 lakonisch darauf, daß die Akten „nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet“⁸² worden seien. Damit dürfte „der Schaden unermesslich sein, und das ausgerechnet in einem Land, das im Augenblick auf Akten fixiert zu sein scheint“.⁸³

In der DDR, in der der Düsseldorfer Prozeß politisch und rechtswissenschaftlich in den Medien aufmerksam verfolgt wurde und eigens eine Gerichtsreportage zum Düsseldorfer Prozeß von Rudolf Hirsch erschien⁸⁴, die jetzt in dem Sammelband „Justizunrecht“ nachlesbar ist, wurde das Urteil im Düsseldorfer Prozeß als „Ausweitung des Justizterrors auf die gesamte ernsthafte Opposition in Westdeutschland“ kommentiert. In der DDR wurde die Urteilsbegründung als Beleg gewertet,⁸⁵ „daß die bundesdeutsche Strafjustiz Gesinnungsverfolgung praktizierte und für eine Verteidigung gegen den Anklagevorwurf *verfassungsfeindlicher* Betätigung bei Kommunisten oder vermeintlichen Kommunisten von vornherein kein Raum war. Das Auftreten prominenter Politiker und Theologen als Zeugen und die Aufmerksamkeit, die das Verfahren in der ausländischen Presse erhielt, ließen den Prozeß zu einem internationalen Forum werden.“⁸⁶

Das Düsseldorfer Urteil löste solche Irritation im Ausland aus, daß das Auswärtige Amt allen bundesdeutschen Vertretungen eine „Handreichung“ zur Erläuterung schickte.⁸⁷

An der „Kriminalisierung der Friedensbewegung als Ausfluß eines repressiven Antikommunismus in der Bundesrepublik“⁸⁸ konnte und kann unter Demokraten, Sozialisten und Kommunisten jedoch kein Zweifel bestehen, oder wie es der einzige noch lebende Angeklagte im Düsseldorfer Prozeß in der ihm eigenen spöttisch-ironischen Art ausdrückte: „Exekutive und Justiz der alten Bundesrepublik waren wahrlich keine Gralsritter mit weißem, unbeflecktem Schild.“ Und fragt: „Wer arbeitet die ‚Altlasten‘ dieser Republik auf?“⁸⁹

Walter Diehl selbst hielt sich nicht an die Auflage des Gerichts gegenüber den auf Bewährungsstrafe Verurteilten, nach der es in der mündlichen Urteilsbegründung des Richters – ganz im Sinne der Einschüchterung aller demokratischen Opponenten der Adenauer-Regierung – hieß: „Außerdem muß ich die Angeklagten, deren Strafe ausgesetzt worden ist, darüber belehren, daß bei einer Aussetzung davon ausgegangen ist, daß sie sich in Zukunft ruhig verhalten.“ Er blieb aktiv im Bundesvorstand der Deutschen Friedensgesellschaft, im Sekretariat des Weltfriedensrates und der Gesellschaft BRD-UdSSR.

Es ist an der Zeit, sich nicht nur der vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges in der bundesdeutschen Geschichte zu erinnern, sondern sie zum Gegenstand auch der Gesetzgebung zu machen, wie es bereits mit den Justizopfern des Kalten Krieges in der DDR geschehen ist. Es kommt darauf an, jenes Kapitel in der Geschichte der alten Bundesrepublik aufzuarbeiten, in

⁸¹ Ebenda, S. 312.

⁸² Zit. nach Manfred Weißbecker, a. a. O., S. 309. Zu den vernichteten Akten gehören auch „etwa 600 Dokumente zum neuen Rüstungswettlauf nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, die wir dem Gericht mit unseren Beweisunterlagen übergeben hatten“. In: Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht, 1954-1974. Erinnerungen eines unbequemen Anwalts, Berlin 1998, S. 80.

⁸³ Manfred Weißbecker, Auf der Anklagebank, a. a. O., S. 309.

⁸⁴ Rudolf Hirsch: Dr. Meyers Zaubertrick. Eine Gerichtsreportage vom Düsseldorfer Prozeß gegen Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees, 1960 in der DDR erschienen, ist jetzt nachgedruckt in: Justizunrecht, a. a. O., S. 174-263. Wie in der DDR durch das Deutsche Institut für Zeitgeschichte über den Düsseldorfer Prozeß berichtet wurde siehe ebenda, S. 264-305.

⁸⁵ Annette Roszkopf: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland, a. a. O., S. 128-138.

⁸⁶ Ebenda, S. 138. Das Grundgesetz enthält keinen Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“, sondern verweist auf das Entscheidungsmonopol des BVerfG bei der Feststellung der „Verfassungswidrigkeit“ in Art. 18 und 21.

⁸⁷ Diether Posser: Anwalt im Kalten Krieg, a. a. O., S. 256.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Walter Diehl: Der Düsseldorfer Prozeß. In: Justizunrecht, a. a. O., S. 339.

der einerseits die Falschen in Amt und Würden blieben⁹⁰ und andererseits die Falschen verurteilt und verfolgt wurden.⁹¹ Die Erinnerung an die Schande des Düsseldorfer Prozesses im „Staat des Unrechts“ (Martin Niemöller) ist nach den Worten von Ernst Bloch nur fruchtbar, wenn sie daran erinnert, was noch zu tun ist. Aber was heißt schon: „Was zu tun ist“? *Wir müssen es tun*, um am Ende mit den Worten von Friedrich Hölderlin sagen zu können: „Wir, so gut es gelang, haben das uns're getan.“

Unveröffentlichtes Manuskript, 2010.

⁹⁰ Siehe Joachim Perels: *Entsorgung der NS-Herrschaft. Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime*. Hannover 2004, S. 11-36; Ernst Klee: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, 2. Aufl., Frankfurt/Main 2003.

⁹¹ Siehe das Begleitheft zur Ausstellung „Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges“. Hrsg. von ver.di, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin-Brandenburg, Berlin 2005, 40 S.